

Nummer	Bezeichnung	Seite
56/2015	Tagesordnung zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 28.08.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	62
57/2015	Bekanntmachung Überschwemmungsgebiete	62
58/2015	Lärmaktionsplanung in der Stadt Gütersloh	63
59/2015	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH zum 31.12.2014	64
60/2015	Jahresabschluss und Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH zum 31.12.2014	65

56/2015

Tagesordnung zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 28.08.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien / Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
6. Erklärung des Rates der Stadt Gütersloh zu den Anträgen auf Errichtung von Mahnmalen
7. Freifunk / kostenloses WLAN
8. Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2014 an den Rat gemäß § 95 Abs. 3 GO
9. Zustimmung zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für die Notunterbringung von Flüchtlingen
10. Änderungs-Bebauungsplan Nr. 214/ 5 „Schlüterstraße/Brockhäger Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (tlw. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239, Teilplan 8) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.06.2015: Unterstützung der ver.di-Aufwertungskampagne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozial- und Erziehungsberufen

13. Antrag der BfGT-Fraktion vom 04.08.2015: Transparenz der Verwaltung, Satzung für Transparenz und Informationsfreiheit
14. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

15. Mitteilungen der Bürgermeisterin
16. Vergabe von Gewerbebauland im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 154 Bl. 4 „Nikolaus-Otto-Straße“
17. Bestellung eines Erbbaurechts für die Stadt Gütersloh für eine Fläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 "Prekerstraße"
18. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 20.08.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 56/2015)

57/2015

Bekanntmachung Überschwemmungsgebiete

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Gewässer

- Knisterbach,
- Menkebach und
- Ölbach

Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und plant diese durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die bislang mit Verordnung vom 16.01.2015 vorläufig gesicherten Ausweisungen werden mit der geplanten Festsetzung aufgehoben.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG.NRW.) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen nach § 78 WHG.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung wird mit den zugehörigen Planungsunterlagen des Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte und Übersichtskarte) in der Stadtverwaltung Gütersloh, Haus II, 6. Etage, Raum 651, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh in der Zeit vom **01.09.2015 bis zum 30.09.2015** öffentlich ausgelegt und kann dort während der normalen Dienststunden eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ in die Unterlagen Einblick zu nehmen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung der oben genannten Überschwemmungsgebiete können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **14.10.2015** (24:00 Uhr) unter Angabe des betreffenden Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Gütersloh, Die Bürgermeisterin, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh oder bei der Bezirksregierung Detmold - Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass der Belang und eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen die per Email abgegeben werden, können gemäß § 3 a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen (sogenannte De-Mail).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Gütersloh, 21.07.2015

Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.quetersloh.de (Beitrag 57/2015)

58/2015

Lärmaktionsplanung in der Stadt Gütersloh - Auslegung des Entwurfs -

Die Stadt Gütersloh ist als zuständige Behörde nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufbauend auf der Lärmkartierung für das Stadtgebiet aufzustellen. Ziel dieses Lärmaktionsplanes ist es, die Einwohnerinnen und Einwohner vor hohen Lärmbelastungen zu schützen und eine Zunahme des Lärms zu vermeiden. Die jeweiligen Lärminderungsmaßnahmen sind nach § 47d BImSchG grundsätzlich in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt und erfordern in jedem Einzelfall eine genaue Analyse der jeweiligen Situation.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen nach dem BImSchG ausschließlich beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen besteht. Ein Anspruch auf Lärmsanierung im Bestand besteht weder nach bisherigem noch nach neuem Recht, zumal von Seiten der EU keine Grenzwerte definiert wurden. Anlieger an bestehenden lauten Verkehrswegen haben somit auch künftig keinen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung für aktiven und passiven Schallschutz.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit

vom 07.09.2015 bis einschließlich 02.10.2015

bei der Bürgermeisterin der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, an der Ausarbeitung und an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und eine Stellungnahme abzugeben. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich abzugeben, wird hingewiesen.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Richard Ostrowski, Zimmer: 622
Tel. 05241/82-2386, Fax 82-3533,
Email: Richard.Ostrowski@gt-net.de

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter: www.stadtplanung.quetersloh.de

Gütersloh, den 20.08.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.quetersloh.de (Beitrag 58/2015)

59/2015

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 15.05.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 26.03.2015 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2014 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite 99.246.814,67 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresüberschuss von 3.404.266,80 €. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Der Jahresabschluss 2014 wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der Stadtwerke Gütersloh GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat uns mit Datum vom 26.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Gütersloh GmbH, Gütersloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender

Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 26. März 2015

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW werden der Jahresabschluss 2014 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 6. August 2015

gez. Ralf Libuda
Geschäftsführer

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 59/2015)

60/2015

Jahresabschluss und Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 02.06.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 26.03.2015 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2014 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite 13.994.497,07 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 schließt mit einem Jahresergebnis von 0,00 €. Im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages wurde der Jahresüberschuss an die Stadtwerke Gütersloh GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss 2014 wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Rechnungswesen der Stadtwerke Gütersloh GmbH verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Absprache möglich.

Die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat uns mit Datum vom 26.03.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Gütersloh, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 26. März 2015

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW werden der Jahresabschluss 2014 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 6. August 2015

gez. Bernd Kerner
Geschäftsführer

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 60/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 09.09.2015**